Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindergarten im alten Schulhaus e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Erziehung gem\u00e4\u00df \u00e52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht (3) durch die Einrichtung und Organisation einer den Eltern selbstverwalteten von Kindertagesstätte. In der Einrichtung werden die Kinder familienergänzend betreut. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln zusammen mit dem pädagogischen Personal das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die den Zweck des Vereins f\u00f6rdert und unterst\u00fctzt und mit der f\u00fcr mindestens ein Kind ein Betreuungsvertrag mit dem Verein besteht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, es sei denn, es besteht noch ein Betreuungsvertrag für ein weiteres Kind oder endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 4 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung, und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche

vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jede Familie hat pro Kind mit Betreuungsvertrag eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternversammlung

- 1) Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
- 2) Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen. Durch Beschluss kann die

- Elternversammlung die Entscheidung über die Einstellung von Personal auf den Vorstand übertragen.
- Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer eines Jahres bestellt.
- (2) In den Vorstand können nur solche Mitglieder berufen werden, deren Kinder den Kindergarten besuchen.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied unterjährig vorzeitig ausscheiden und innerhalb von 14 Tagen nach Terminbekanntgabe keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande kommen, so ist der amtierende Vorstand berechtigt, einstimmig Amtsdauer für die restliche des Ausgeschiedenen Nachfolger einen zu benennen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Vorstand führt die Beschlüsse (5) Mitgliederversammlung und der Elternversammlung aus. Er kann Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig erledigen, soweit sie ihm durch Beschluss des zuständigen Organs generell übertragen werden oder soweit in dringenden Fällen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet. Darüber hinaus steht dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen

- außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft" zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.", mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.